

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
186. Satzung über die Festlegungen gem. § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Verkehrsausschuss	13.03.2007	☐	☐	☐			☐	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	29.03.2007	☐	☐	☐			☐	
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	15.03.2007	☐	☐	☐			☐	
Bezirksvertretung 7 (Porz)	27.03.2007	☐	☐	☐			☐	
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	22.03.2007	☐	☐	☐			☐	
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	19.03.2007	☐	☐	☐			☐	
Verkehrsausschuss	23.04.2007	☐	☐	☐			☐	
Rat	15.05.2007	☐	☐	☐			☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt den Erlass der 186. Satzung über die Festlegungen gem. § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Der Verkehrsausschuss verzichtet auf die nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretungen ohne Einschränkung zustimmen.

ja/nein

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ Nein	☒ ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	☒ nein	☐ ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____	b) Sachkosten € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Nach § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen sind für die Erhebung eines Beitrags durch Satzung unter anderem folgende Festlegungen zu treffen:

Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu einer der in § 3 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen aufgeführten Straßenarten, der Umfang der einzelnen Maßnahmen sowie die Bildung von Abschnitten.

Die in § 1 des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs der 186. Satzung aufgeführten Maßnahmen sind beitragsfähig gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW in Verbindung mit der o. g. Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005.

Die weiteren Einzelheiten der in § 1 des Satzungsentwurfs vorgesehenen Maßnahmen sind in den Anlagen 2-10 dargestellt. Im Hinblick auf den in § 5 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen gewählten Verteilungsmaßstab, der auf dem Verhältnis der Grundstücksflächen beruht, wird - beginnend mit dieser Satzung - die in den Anlagen enthaltene Kostenschätzung nicht mehr in €/Frontmeter sondern in €/m² Grundstücksfläche ausgewiesen. Hierdurch wird eine genauere Abschätzung der auf die Anlieger entfallenden Beitragsbelastungen ermöglicht.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 2-10